



Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen

(gültig ab: 1. April 2016, Version 03)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	3
1 Allgemeines	4
2 Erkundigungspflicht	5
3 Sicherungsmaßnahmen	6
3.1 Kathodischer Korrosionsschutz	6
3.2 Kreuzungen, Parallelführungen	6
3.3 Bauwerke, Straßen	6
3.4 Wasserläufe	6
3.5 Bewuchs	6
3.6 Markierungen	6
3.7 Abwässer	6
3.8 Zusätzliche Sicherungsmaßnahmen	6
4 Durchführung der Arbeiten	7
4.1 Anzeige Baubeginn	7
4.2 Einweisung	7
4.3 Suchschlitze	7
4.4 Betriebsaufsicht	7
4.5 Erdarbeiten	7
4.6 Freilegen der Gashochdruckleitung	7
4.7 Durchpressungen, Durchbohrungen	8
4.8 Verfüllen	8
4.9 Befahren des Schutzstreifens	8
4.10 Schadensanzeigen, besondere Vorkommnisse	8
5 Kosten, Haftung und Versicherung	9
5.1 Kosten	9
5.2 Schadensersatz	9
5.3 Versicherung	9
6 Vereinbarung	9
6.1 Anerkennung	9
6.2 Änderungen und Ergänzungen	9
6.3 Nutzungsumfang	9
Anhang 1	
Gesetze, Vorschriften, Bestimmungen und Technische Regeln	
Anhang 2	
Einweisung in die Lage von Gashochdruckleitungen	

Vorwort

Mit einem leistungsstarken und kompetenten Team betreibt die Creos Deutschland GmbH - nachstehend Creos genannt - ein effizientes ca. 1700 km langes Gashochdrucknetz (Gashochdruckleitungen und die zugehörigen Anlagen). Neben regionalen und lokalen Energieversorgungsunternehmen in Rheinland-Pfalz und dem Saarland sind Industriebetriebe und Kraftwerke an dieses Gashochdrucknetz angeschlossen. Die Creos stellt gemeinsam mit den nachgelagerten Verteilerunternehmen die Versorgung von über 500 Städten und Gemeinden sicher.

Als Unternehmen der öffentlichen Gasversorgung hat die Creos dabei ihr Gashochdrucknetz unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass eine sichere und störungsfreie Versorgung der Bevölkerung gewährleistet ist. Aus diesem Grund dürfen Tiefbauarbeiten dieses Gashochdrucknetz nicht beeinträchtigen oder gar gefährden. Aber auch die Anwohner und die Mitarbeiter der Bauunternehmen dürfen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Daher gibt Creos diese technische Anweisung heraus, um die bauausführenden Firmen nachdrücklich auf die bei Bauarbeiten zu beachtenden Verhältnisse und Maßnahmen zu verpflichten und sie

an ihre Verantwortung zu erinnern. Die Hinweise in dieser Anweisung sollen helfen, Beschädigungen von Versorgungsanlagen und Unfälle durch Dritte (nachfolgend Veranlasser genannt) zu verhindern und die Sicherheit bei Tiefbauarbeiten in Leitungsnähe konsequent weiter auszubauen. Dabei greift Creos auf über 25 Jahre erfolgreiche Erfahrung bei der „Baggerschädenstrategie“ zurück.

Nähere Informationen zur Sicherheit beim Tiefbau finden Sie auch unter <http://www.creos-net.de>

1 Allgemeines

Diese Anweisung gilt für Bau- und Bodenarbeiten im Bereich von Gashochdruckleitungen nebst zugehörigen Anlagen, die im Eigentum der Creos stehen und von dieser allein verantwortlich betrieben werden. Grundlage dieser Anweisung sind insbesondere die im Anhang 1 aufgeführten Gesetze, Vorschriften, Bestimmungen und Technischen Regeln.

Die von der Creos betriebenen, der öffentlichen Gasversorgung dienenden, Gashochdruckleitungen sind grundsätzlich in einem Schutzstreifen mit einer Breite von 4 m bis 10 m verlegt, der durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff BGB) bzw. durch Verträge gesichert ist. Parallel zur Gashochdruckleitung ist in der Regel ein Kabel mitverlegt.

Alle Bau-, Boden- und sonstigen Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Creos, die rechtzeitig vom Veranlasser bei der nachfolgenden Stelle einzuholen ist:

Creos Deutschland GmbH
Zentrale Planauskunft
Am Halberg 4
66121 Saarbrücken

Telefon +49 681 2106-160
(während der üblichen Geschäftszeiten)
Telefax +49 681 2106-171
(während der üblichen Geschäftszeiten)
E-Mail: zentrale.Planauskunft@creos.net

In dringenden Fällen ist die zentrale Meldestelle zu informieren:

Telefon 0800 0800 577 (gebührenfrei)
Telefon +49 681 2106-180

Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens, die ohne Genehmigung der Creos vorgenommen werden, sind zivil- und/oder strafrechtlich verfolgbare Rechtsverletzungen.

Veranlasser im Sinne dieser Anweisung sind Bauherr, Bauträger, Unternehmer, Subunternehmer und/oder sonstige Personen, denen die Bauausführung oder Bauaufsicht obliegt oder übertragen ist.

Wer als Veranlasser Arbeiten im Schutzstreifenbereich durchführt oder durchführen lässt, erkennt die Anweisung vorbehaltlos an (vgl. Abschnitt 6) und ist zu entsprechender Unterweisung und Überwachung der Bautätigkeiten verpflichtet.

2 Erkundigungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht bei der Durchführung von Arbeiten in öffentlichen oder privaten Straßen, Wegen oder Grundstücken ist vom Veranlasser rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der Creos aktuell Auskunft über die Existenz und über die Lage im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegender Anlagen einzuholen.

Die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbe- reich ist unter Beifügung von Plänen (Lage- plänen, Grundrisse, Querprofile usw.) recht- zeitig, mindestens jedoch 20 Werk- tage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos schrift- lich zu beantragen. In dringenden Notfällen können Anforderungen für Ad-hoc-Einwei- sungen auch unter der Rufnummer unserer Zentralen Meldestelle Telefon 0800 0800 577 gemeldet werden (Anrufe werden aufgezeich- net). Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauvorhabens muss eine neue Zustimmung eingeholt werden. Creos gibt hinreichend genaue Auskunft über die Lage ihrer im Baubereich vorhandenen

Leitungen nebst Zubehör, soweit dies anhand von Bestandsplänen möglich ist. Abweichun- gen zwischen den Bestandsplänen und der tat- sächlichen Lage in der Örtlichkeit sind möglich.

Der Veranlasser hat die Pflicht auf eigene Kosten, sich über die tatsächliche Lage der angegebenen Gashochdruckleitungen nebst zugehörigen An- lagen im Baustellenbereich durch Suchschlitze selbst Gewissheit zu verschaffen. (Kapitel 4.3)

3 Sicherungsmaßnahmen

3.1 Kathodischer Korrosionsschutz

Die Gashochdruckleitungen sind kathodisch gegen Außenkorrosion geschützt. Um diesen Schutz nicht zu gefährden, muss der Veranlasser die einschlägigen VDE-Vorschriften und AfK-Empfehlungen beachten.

3.2 Kreuzungen, Parallelführungen

Rohrleitungen, Kabel und sonstige Anlagen sollen die Gashochdruckleitungen möglichst rechtwinklig kreuzen. Der lichte Abstand zur Gashochdruckleitung darf ohne Sicherungsmaßnahme 0,4 m nicht unterschreiten. Innerhalb des Schutzstreifens sollen sie weder Höhe noch Richtung ändern.

Parallelführungen müssen grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens verlegt werden. Ist in Sonderfällen eine Inanspruchnahme des Schutzstreifens nicht zu umgehen, bedarf es unbedingt der vorherigen technischen Abstimmung sowie des Abschlusses eines Interessenabgrenzungsvertrages bei mehr als 100 m Parallelverlauf. Hochspannungskabel sind innerhalb des Schutzstreifens mit Betonplatten abzudecken oder durch vergleichbare Maßnahmen zu sichern. Die einschlägigen VDE-Vorschriften und AfK-Empfehlungen sind zu beachten.

3.3 Bauwerke, Straßen

Bauwerke dürfen innerhalb des Schutzstreifens grundsätzlich nicht errichtet werden. Der Bau von Straßen und Wegen sowie Bodenab- und -auftrag bedürfen der Zustimmung der Creos.

3.4 Wasserläufe

Bei der Anlage neuer oder der Vertiefung vorhandener Wasserläufe muss eine Rohrdeckung von mind. 1,50 m eingehalten werden. Beträgt die Rohrdeckung im Kreuzungsbereich weniger als 1,50 m, muss die Grabensohle 2 m beiderseits der Leitung mit Betonplatten ausgelegt werden.

3.5 Bewuchs

Der Schutzstreifenbereich ist grundsätzlich - 2 m beiderseits der Leitungsaußenkante - von Bäumen und tiefwurzelnenden Sträuchern freizuhalten.

3.6 Markierungen

Markierungen sind zu schützen. Sie dürfen ohne Zustimmung der Creos nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

Abdeckung von Armaturen, Bauteilen, Kontroll-einrichtung dürfen nicht überdeckt werden. Der Zugang muss jederzeit möglich sein.

3.7 Abwässer

Abwässer dürfen nicht in den Schutzstreifen eingeleitet werden.

3.8 Zusätzliche Sicherungsmaßnahmen

Je nach Art und Umfang des Bauvorhabens bleiben zusätzliche Sicherungsmaßnahmen vorbehalten.

4 Durchführung der Arbeiten

4.1 Anzeige Baubeginn

Der Baubeginn ist der zuständigen Betriebsstelle der Creos mindestens 3 Werktage zuvor mit Tag und Uhrzeit gesondert schriftlich oder fernmündlich anzuzeigen.

4.2 Einweisung

Vor Beginn der Baumaßnahme weist ein Mitarbeiter der Creos die verantwortliche Aufsichtsperson des Veranlassers in die Lage der Gashochdruckleitung ein. Dabei wird der Bestandsplan der Gashochdruckleitung im Baubereich ausgehändigt. Bei Erweiterung des Baustellenbereiches oder wesentlichen Änderungen im Baustellenablauf muss eine erneute Abstimmung herbeigeführt und eine neue Einweisung vorgenommen werden.

Die Einweisung wird im Formular (Anhang 2) dokumentiert.

4.3 Suchschlitze

Die Lage der Gashochdruckleitung muss in jedem Fall in Handschachtung festgestellt werden. Beim Herstellen der Suchschlitze muss die Gashochdruckleitung soweit freigelegt werden (stumpfes Werkzeug), bis die obere Hälfte der Gashochdruckleitung sichtbar wird. Nach Feststellung der Lage ist die Creos zu informieren.

4.4 Betriebsaufsicht

Wo es nach Auffassung der Creos zum Schutz der Gashochdruckleitung erforderlich ist, wird die Creos eine Betriebsaufsicht abstellen, deren Weisungen Folge zu leisten ist. Die Kosten der Betriebsaufsicht hat der Veranlasser zu erstatten.

4.5 Erdarbeiten

Bei Näherung in horizontalem oder vertikalem Abstand unter 0,5 m zu unserer Gashochdruckleitung dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.

4.6 Freilegen der Gashochdruckleitung

Gashochdruckleitungen nebst zugehörigen Anlagen dürfen nur durch Handschachtung freigelegt werden.

Freigelegte Gashochdruckleitungen sind vor jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren) zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern. Ohne Aufhängung oder Unterstützung dürfen sie grundsätzlich nicht weiter als 3 m freigelegt werden.

Der Nachweis der unveränderten Lage der Gashochdruckleitung ist ggf. durch entsprechende Nivellements zu führen.

Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden.

Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die nicht genannt worden sind, angetroffen bzw. freigelegt, so sind die Arbeiten in diesem Bereich unverzüglich zu unterbrechen und der Betreiber dieser Versorgungsanlage zu ermitteln und zu verständigen.

Die Creos ist darüber zu informieren.

4.7 Durchpressungen Durchbohrungen

Baugruben für Durchpressungen und Durchbohrungen sind grundsätzlich auf der Leitungsseite anzuordnen. Sollte im Zielbereich eine weitere Leitung vorhanden sein, ist diese unbedingt freizulegen.

4.8 Verfüllen

Der ursprüngliche Rohrgraben darf erst nach Freigabe durch die Creos verfüllt werden. Bei der Verfüllung des ursprünglichen Rohrgrabens muss die Gashochdruckleitung mindestens 20 cm mit steinfreiem neutralen Boden eingepackt werden. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. In Abhängigkeit von der Rohrdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingesetzt werden, wenn deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche (N/cm^2) folgende Werte nicht überschreitet:

ab 0,3 m Rohrdeckung (z.B. ATS 2002)	8,5 N/cm^2
ab 0,6 m Rohrdeckung (z.B. ATS 6002)	13,5 N/cm^2

Zur weiteren Verfüllung dürfen keine Steine, kein schwer zu entfernendes Material und kein Bauschutt verwendet werden.

Bei Nichtbeachtung v.g. Regelungen ist die Creos berechtigt, die Gashochdruckleitung auf Kosten des Veranlassers freilegen zu lassen.

4.9 Befahren des Schutzstreifens

Das Überqueren des Schutzstreifens mit Fahrzeugen, die schwerer sind als die in der Landwirtschaft üblicherweise eingesetzten, ist nur an besonders geschützten Stellen statthaft. Bei unumgänglich notwendiger Überquerung an anderer Stelle sind vorab Sicherheitsmaßnahmen in Abstimmung mit der Creos zu treffen.

4.10 Schadensanzeigen, besondere Vorkommnisse

Bei Beschädigung der Gashochdruckleitung (auch Umhüllung) einschließlich der zugehörigen Anlagen oder bei sonstigen außergewöhnlichen, die Gashochdruckleitung betreffenden Ereignissen, ist unverzüglich die Zentrale Meldestelle der Creos, Telefon 0800 0800 577 (Tag und Nacht besetzt) zu benachrichtigen.

Die Arbeiten sind sofort einzustellen.

Sie dürfen erst mit Zustimmung der Creos wieder aufgenommen werden.

Bei Gasaustritt sind außerdem Polizei und Feuerwehr unverzüglich zu verständigen sowie erste Sicherungsmaßnahmen einzuleiten; insbesondere:

- Motoren abstellen
- jede Funkenbildung vermeiden, Zündquellen ausschalten
- keine elektrischen Anlagen bedienen
- den Gefahrenbereich absichern
- Anwohner informieren (nicht klingeln!)

5 Kosten, Haftung und Versicherung

5.1 Kosten

Alle Kosten und Auslagen, die die Creos zum Schutz der Gashochdruckleitung für Sicherungsmaßnahmen, veranlasst durch die Baumaßnahme (Kapitel 2, 3 und 4), nach Maßgabe dieser Anweisung aufzuwenden hat, werden vom Veranlasser getragen.

5.2 Schadenersatz

Der Veranlasser haftet für sich, für seine Mitarbeiter sowie für Personen, die im Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb die Baustelle im Schutzstreifenbereich betreten, der Creos, deren Mitarbeiter/innen und/oder deren Beauftragten für alle Schäden und etwaigen Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden) mit der Maßgabe, dass im Schadensfall der Nachweis anderweitiger Schadensursachen oder anderweitigen Verschuldens vom Veranlasser zu führen ist.

Die Anwesenheit von Mitarbeitern/innen und/oder Beauftragten der Creos auf einer Baustelle, die Erteilung von Auskünften von Mitarbeitern/innen und/oder Beauftragten der Creos und die Zurverfügungstellung von Einweisungsunterlagen entbinden den Veranlasser nicht von seiner Verantwortung für angerichtete Schäden.

Der Veranlasser hat die Creos und ihre Mitarbeiter/innen und/oder Beauftragten von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich etwaiger Rechtsstreitkosten, freizustellen. Entsteht der Creos ein Schaden und haftet dem Veranlasser dafür ein Dritter, so kann die Creos - unbeschadet der Haftung des Veranlassers ihr gegenüber - die Abtretung des Schadensersatzanspruches verlangen. Der Veranlasser wird nur dann von seiner Verpflichtung zur Leistung frei, wenn ein anderer, etwa ein Versicherer, die Verpflichtung sofort anerkennt und erfüllt.

5.3 Versicherung

Die Creos behält sich ausdrücklich vor, ihre Zustimmung zur Durchführung von Arbeiten im Schutzstreifenbereich von dem Bestehen einer Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe und der Vorlage der Police abhängig zu machen.

6 Vereinbarung

6.1 Anerkennung

Mit Zugang bzw. Aushändigung dieser Anweisung in Verbindung mit Bau- und Bodenarbeiten im Schutzstreifen der Gashochdruckleitung gilt diese Anweisung als vorbehaltlos anerkannt.

6.2 Änderungen und Ergänzungen

Mündlichen Nebenabreden kommt keine Verbindlichkeit zu. Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebung dieser Anweisung sowie dieser Klausel selbst bedürfen der Schriftform.

6.3 Nutzungsumfang

Im Rahmen der Einweisung in die Lage von Gashochdruckleitungen ausgehändigte Planunterlagen dürfen nur für den vereinbarten Verwendungszweck genutzt werden. Die Weitergabe an Dritte ist grundsätzlich nicht gestattet.

Anhang 1

Übersicht über Gesetze, Vorschriften, Bestimmungen und Technische Regeln, die insbesondere für Erkundigungs- und Sicherungsmaßnahmen anzuwenden sind:

Gesetze

BGB
EnWG
ArbSchG

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Richtlinien

DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“
DGUV Regel 100-500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“

Technische Regeln

DIN EN 50162 „Schutz gegen Korrosion durch Streuströme aus Gleichstromanlagen“
DIN VDE 0298 „Verwendung von Kabeln und isolierten Leitungen für Starkstromanlagen“
DIN 4124 „Baugruben und Gräben: Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten“
DIN 18300 „VOB: Erdarbeiten“
DIN 18303 „VOB: Verbauarbeiten“
DIN 18304 „VOB: Ramm-, Rüttel- und Pressarbeiten“
DIN 18307 „VOB: Druckrohrleitungsarbeiten außerhalb von Gebäuden“
DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“
DVGW GW 315 „Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“

DVGW GW 21
(AfK-Empfehlung Nr. 2) „Beeinflussung von unterirdischen, metallischen Anlagen durch Streuströme von Gleichstromanlagen“

DVGW GW 22
(AfK-Empfehlung Nr. 3) „Maßnahmen beim Bau und Betrieb von Rohrleitungen im Einflussbereich von Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlagen“

DVGW GW 28
(AfK-Empfehlung Nr. 11) „Beurteilung der Korrosionsgefährdung durch Wechselstrom bei kathodisch geschützten Stahlrohrleitungen und Schutzmaßnahmen“

Anhang 2

Betriebsstelle

Telefon:

Telefax:

Einweisung in die Lage von Gashochdruckleitungen

1. Genaue Baustellenanlage:
(z.B. Ort, Straße)
Betroffene Leitung:
Baustellen-Nr.: / Anfrage Nr.:

2. Auftraggeber der Baumaßnahme:
(Veranlasser)

3. Art des Bauvorhabens:
(z.B. Verlegen v. Stromkabel, Kanal, Leitungen)

4. Entgegennahme der Meldung fernm. pers. schriftl.

5. Ausführendes Unternehmen:

6. Verantwortliche Aufsichtsperson:

7. Voraussichtlicher Baubeginn:
Voraussichtliches Ende der Arbeiten:

8. Die Einweisung entfaltet ihre Rechtswirkungen nur für den Zeitraum vom bis

9. Bestandspläne ausgehändigt: Ltg.: Blatt
 Ltg.: Blatt

10. Bemerkungen:

11. Ich wurde vor Ort von Herrn eingewiesen. Es ist mir bekannt, dass die Lage der Leitungen in jedem Fall in Handschachtung festgestellt werden muss. Im Bereich von Leitungen dürfen Erdarbeiten nur in Handschachtungen durchgeführt werden. Jede Beschädigung ist unverzüglich an die Zentrale Meldestelle zu melden. Die „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ (Fassung 04/2016) wurde mir übergeben.

12. Ort, Datum

Name, Unterschrift der verantwortlichen Aufsichtsperson

Ort, Datum

Name, Unterschrift der Creos Deutschland GmbH

Hinweis: Zum Schutz der Gashochdruckleitungen bei Bau- und Bodenarbeiten müssen insbesondere beachtet werden: VOB, DIN 4124, 18300, 18303, 18304, 18307, DIN EN 50162; DIN VDE 0298; DVGW GW 125, DVGW GW 315, DVGW GW 21, 22, 28, DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 38, DGUV-Regel 100-500

Creos Deutschland
Am Halberg 4
66121 Saarbrücken

Telefon +49 681 2106-0
Telefax +49 681 2106-111

sb@creos.net
www.creos-net.de

ZENTRALE

Planauskunft	Meldestelle
T +49 681 2106-160	0800 0800 577 (gebührenfrei)
F +49 681 2106-171	T +49 681 2106-180